



Berlin, 17. Oktober 2024

Umsetzung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) ist europarechts-konform

Der Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA) vertritt auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene die Interessen der deutschen Automobilindustrie. Als Vertreter der Schlüsselbranche der deutschen Wirtschaft nimmt der VDA seine Verantwortung für rund 620 Mitgliedsunternehmen wahr.

Teil der Automobilindustrie sind darüber hinaus die als Tochtergesellschaften strukturell in die Automobilkonzerne eingegliederten Finanzdienstleistungs- und Leasinggesellschaften (automobile Finanzdienstleister), die das Bindeglied zwischen Real- und Finanzwirtschaft sind. Ihr Geschäftsmodell – die Finanzierung von Mobilität – ist einfach und klar strukturiert und trägt zur Förderung des Technologiewandels in der Automobilindustrie bei.

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) vertritt die Interessen der über 36.000 angeschlossenen deutschen Automobilhändler und -werkstätten mit über 430.000 Beschäftigten. Die meist mittelständischen Kfz-Betriebe halten die Menschen in unserem Land und unsere Volkswirtschaft mobil und sicher.

Wir haben Kenntnis davon erlangt, dass die EU-Kommission im Oktober 2024 beschlossen hat, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland einzuleiten, da die Bestimmungen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (EU 2016/97) nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden seien. Das Aufforderungsschreiben betreffe u.a. Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit, die Versicherungsprodukte zusätzlich zu ihren Produkten und Dienstleistungen anbieten (§ 34d Abs.8, Nr. 2 u. 3 GewO).

Besondere Bedeutung des § 34d Abs. 8, Nr. 3 für automobilen Finanzdienstleister und den Autohandel

Die automobile Restschuldversicherung ist seit Jahrzehnten ein wichtiger Baustein der kundenorientierten und umfassenden Mobilitätsangebote der Hersteller bzw. ihrer automobilen Finanzdienstleister und des Autohandels.

Zusammen mit den für die Fahrzeugbeschaffung angebotenen spezifischen Finanzierungs- und Leasingangeboten tragen automobile Restschuldversicherungen unmittelbar zu einer kalkulier- und planbaren Mobilität für Verbraucher und ihre Familien auch in schwierigen Lebenssituationen, wie z.B. Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Tod, bei.

Die automobile Restschuldversicherung zeichnet sich durch eine hohe Standardisierung (oftmals ohne Gesundheitsprüfungen und mit altersunabhängigen Beiträgen) aus und stellt den Erhalt der mit einem Fahrzeuganschaffung erworbenen Mobilität in den Mittelpunkt ihres Leistungsversprechens.

Entsprechend dem Kundenbedarf werden diese Produkte im Wege des „One-Stop-Shoppings“ bei einem Großteil der über 36.000 deutschen Automobilhändler direkt mit dem Fahrzeug bzw. der zugehörigen Finanzierungs- oder Leasingmöglichkeit angeboten.

Aufgrund der Standardisierung und dem Beitragsniveau bietet ein großer Anteil des deutschen Autohandels, der automobilen Finanzdienstleister bzw. deren Versicherungspartner, automobile Restschuldversicherungen auf Basis der Regelung des § 34d Abs. 8 Nr. 3 an.

Diese Regelung ist nach umfassenden rechtlichen Erwägungen bereits 2007 mit der Umsetzung der IMD in Kraft getreten und auch im Zuge der Umsetzung der IDD in 2018 nicht modifiziert worden.

Deutsche IDD-Umsetzung ist europarechtskonform

Die in § 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO enthaltene Ausnahme von der Gewerbeerlaubnispflicht ist unseres Erachtens entgegen der Auffassung des EU-Kommission mit Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2016/97 über den Versicherungsvertrieb (nachfolgend „IDD“) vereinbar.

Die Regelung des § 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO, die - bis auf kleine Veränderungen im Wortlaut - dem § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO a.F. entspricht, sieht eine Ausnahme von der Erlaubnispflicht bei Restschuldversicherungen vor, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Darlehens- und Leasingverträgen vermittelt werden. Erfasst werden dabei nur Restschuldversicherungen, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 EUR nicht übersteigt.

Die nach der Art. 1 Abs. 3 IDD für die Befreiung von der Erlaubnispflicht geforderte Akzessorietät, ist auch bei der Ausnahme für Restschuldversicherungen gemäß § 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO erfüllt. Die Restschuldversicherung steht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Darlehens- oder Leasingvertrag, welche zu einer konkreten Warenlieferung oder Dienstleistung angeboten werden (vgl. Landmann/Rohmer GewO/Schönleiter, GewO § 34d Rdn. 235 – 236).

Diese Akzessorietät wird besonders deutlich am Beispiel des Vertriebs von Restschuldversicherungen über Kraftfahrzeughändler im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. Leasing von Fahrzeugen. Im Zuge des Fahrzeugkaufs vermittelt der Kraftfahrzeughändler einen Finanzierungsvertrag und kann dazu auch eine Restschuldversicherung zur Absicherung (üblicherweise gegen die Risiken Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit und Todesfall) der Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus dem Darlehensvertrag vermitteln. Entsprechendes gilt für den Vertrieb von Leasingverträgen durch den Kraftfahrzeughändler, der zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus dem Leasingvertrag auch eine Restschuldversicherung vermitteln kann. Die Restschuldversicherung stellt dabei eine Zusatzleistung zur Dienstleistung dar und kann als Absicherung des Risikos der Nichtinanspruchnahme der Dienstleistung eingeordnet werden. Denn im Versicherungsfall werden die Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus dem Darlehens- bzw. Leasingvertrag durch den Versicherer gedeckt, so dass der Kunde nicht befürchten muss, dass wegen Nichterfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen in Folge eines versicherten Ereignisses, das Leasing des Fahrzeugs beendet wird bzw. das Fahrzeug von der Bank eingezogen wird. Mittelbar ist damit auch das Risiko des Verlusts einer Ware abgesichert.

Die hier beschriebene Konstellation ist u.E. nach Sinn und Zweck der Absicherung auch noch vom Erwägungsgrund (15) der IDD erfasst, auch wenn die dort aufgeführten Beispiele für die Personen, auf die die Richtlinie keine Anwendung finden soll, nicht eins zu eins übertragbar

sind. Es handelt sich nur um Regelbeispiele, die aufgeführt werden und nach dem Wortlaut ist der Erwagungsgrund in Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz weit gefasst, so dass auch weitere Konstellationen darunter gefasst werden können.

Mit der Regelung in § 34d Abs. 8 Nr. 3 GewO wird das von der IDD verfolgte Ziel eines angemessenen Verbraucherschutzniveaus bei dem Vertrieb von Versicherungsprodukten auch nicht gefährdet. Vielmehr ist beim Vertrieb von Restschuldversicherungen ein angemessenes Maß an Verbraucherschutz, wie Art. 1 Abs. 4 der IDD gefordert, durch die weiteren gesetzlichen Regelungen in Bezug auf Restschuldversicherungen, sichergestellt. Zu nennen sind hier insbesondere § 7a Abs. 5 VVG und § 7d VVG sowie § 66 VVG, die umfangreiche Informations- und auch Beratungspflichten gegenüber dem Kunden vorschreiben.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass der Gesetzgeber bereits 2006 im Rahmen der Gesetzesbegründung zur Vorgängervorschrift, dem § 34d Abs. 9 Nr. 3 GewO a.F., ausgeführt hat, dass bei der in der Regelung beschriebenen Konstellation die Produktakzessorietät der Restschuldversicherung vorliegt und es sich bei Restschuldversicherung auch nicht um eine Lebensversicherung im engeren Sinne handle:

„Die in Nummer 3 eng begrenzte Ausnahme für die Vermittlung von bestimmten Restschuldversicherungen als Versicherung ist ebenfalls nach Sinn und Zweck der Richtlinie gerechtfertigt. Es handelt sich hierbei nicht um die in der Richtlinie erwähnte Lebensversicherung im engeren Sinne, sondern vielmehr um eine Versicherung sui generis, mit deren Abschluss sich der Verbraucher gegen Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Unfall oder auch Todesfall versichern und damit sich und seine Familie vor einer wirtschaftlichen Notlage schützen kann. Unter die Ausnahme fallen lediglich Restschuldversicherungen, die als Zusatzleistung zur Lieferung einer Ware oder der Erbringung einer Dienstleistung im Zusammenhang mit Verbraucherdarlehen vermittelt werden, deren Jahresprämie einen Betrag von 500 Euro nicht übersteigt. Es erscheint unverhältnismäßig, den primär betroffenen Einzelhandel der Erlaubnispflicht zu unterwerfen.“

Dass es sich bei der Restschuldversicherung nicht um eine Lebensversicherung im engeren Sinne handelt, ist auch bei der Einführung des Provisionsdeckels in der Restschuldversicherung deutlich geworden und der in diesem Zusammenhang im VAG in § 7 Nr. 34 c aufgenommenen Definition der Restschuldversicherung.

Nach alldem lässt sich zusammenfassend nachfolgend festhalten, dass die Kriterien der IDD durch die Ausnahmeregelung des § 34d Abs 8 Nr. 3 GewO erfüllt werden:

- Produktakzessorietät: Restschuldversicherung ist Ergänzung zur Erbringung einer Dienstleistung, welche zu einer konkreten Warenlieferung oder Dienstleistung angeboten wird.
- Die Restschuldversicherung ist keine Lebensversicherung im engeren Sinne
- Die Betragsgrenze für die jährliche Prämie wird eingehalten bzw. sogar unterschritten
- Es wird das Risiko der Nichtinanspruchnahme einer Leistung und mittelbar Verlust einer Ware abgesichert.

Ein angemessenes Maß an Verbraucherschutz wird u.a. durch die Beratungs- und Informationspflichten sichergestellt.

Erhalt der etablierten Regelung in § 34d Abs. 8 Nr. 3 dringend erforderlich

Neben der dargelegten Bedeutung der automobilen Restschuldversicherung und der rechtlichen Würdigung möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Verbraucher die hohe Qualität der RSV sehr zu schätzen wissen. Insbesondere durch die wirtschaftlich und geopolitisch herausfordernden Entwicklungen der letzten Jahre hat die Risikoabsicherung durch eine automobile RSV für Verbraucher nochmals deutlich an Bedeutung gewonnen. Dies belegt eine repräsentative Studie des VDA, die Anfang 2023 veröffentlicht wurde¹.

Die Verbraucher erwarten beim Fahrzeugkauf- oder leasing ein vollumfassendes Mobilitäts- und Dienstleistungsangebot inklusive der automobilen Restschuldversicherung. Nicht nur die umfassenden Regulierungsmaßnahmen zu Restschuldversicherungen der vergangenen Jahre (jüngst die Einführung der gesetzlichen Wartefrist), haben bei den automobilen Finanzdienstleistern und insbesondere dem Autohandel, ohne dass hier Handlungsbedarf bestanden hätte, zu hohen Kosten und einer immer weitreichenderen Bürokratisierung geführt.

Eine Abschaffung der Regelung des § 34d Abs. 8 Nr.3 würde nun endgültig dazu führen, dass der Verbraucher- bzw. Kundenwunsch nach umfassenden und „sorgenfreien“ Mobilitätsangeboten inkl. entsprechender Absicherungsoption im Autohaus nicht mehr erfüllt werden kann. Dies widerspricht dem ausdrücklichen Verbraucherwunsch und würde auch den Autohandel schwächen. Die aktuelle Transformation hin zur Elektromobilität würde negativ beeinflusst werden, denn gerade bei einer der wirtschaftlich relevantesten Entscheidungen stünde der Verbraucher ohne Absicherung da. Vor diesem Hintergrund ist die Erhaltung der Regelung des § 34d Abs. 8 Nr. 3 dringend geboten.

Verband der Automobilindustrie e.V., Behrenstraße 35, 10117 Berlin

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V., Markgrafenstraße 35, 10117 Berlin

¹ [Positionspapier_Studie_Restschuldversicherung \(2\).pdf](#)